

Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1448

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige



Ahaus, 06.08.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	27.08.2020	TOP Ö	6
Rat	02.09.2020	TOP Ö	10.5

Beratungsgegenstand

**Neubau der Höchstspannungsleitung Emden Ost - Osterath (A-Nord);
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 9 NABEG**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

Die Stellungnahme zum Neubau der Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 9 NABEG wird gebilligt.

Sachdarstellung

Die Amprion GmbH (Vorhabenträger) plant den Neubau einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) als Erdkabel zwischen den Netzverknüpfungspunkten Emden Ost (Niedersachsen) und Osterath (Nordrhein-Westfalen). Es handelt sich dabei um das Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplans (Projektname A-Nord). Der favorisierte Trassenkorridor (Vorschlagstrassenkorridor) als auch die alternativen Trassenkorridore führen über das Gebiet der Stadt Ahaus.

Das Vorhaben A-Nord wird zusammenhängend geplant, ist aber aufgrund seiner Länge von ca. 300 km in insgesamt 4 Planungsabschnitte (A - D) unterteilt. Das Gebiet der Stadt Ahaus liegt im Planungsabschnitt C.

Das Vorhaben A-Nord bildet gemeinsam mit dem Vorhaben Ultranet den Korridor A (siehe Abbildung 1), eine neue Gleichstromverbindung, die künftig Windstrom aus dem Norden Niedersachsens nach Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg transportieren soll.

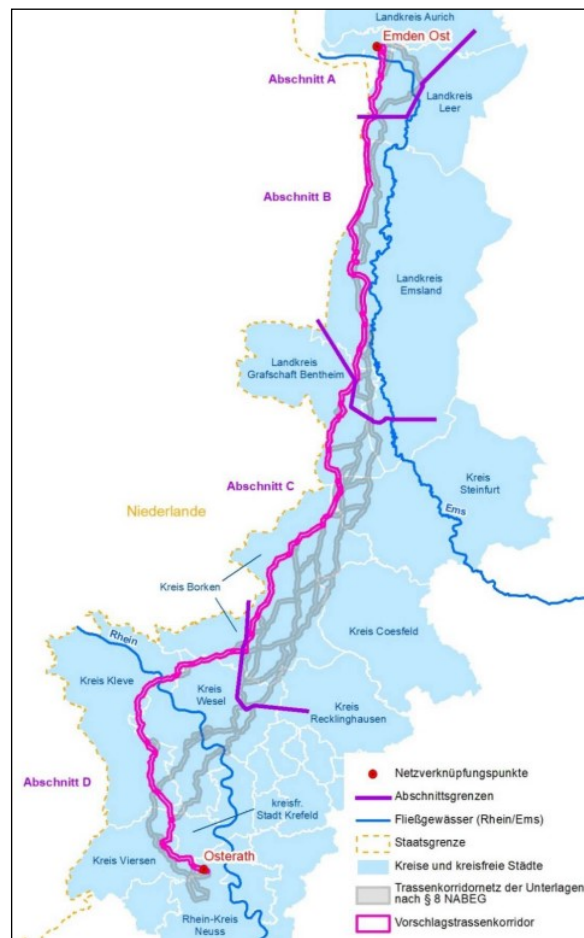
Abbildung 1: Schematische Darstellung der Vorhaben A-Nord und Ultranet



Quelle: Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

Der Vorhabenträger hat nach Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 21.03.2018 für den Planungsabschnitt C einen Antrag auf Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens nach § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellt. Ziel der **Bundesfachplanung** ist die Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors, innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Verlauf der Leitungstrasse bestimmt wird.

Abbildung 2: Abschnittsgrenzen und Trassenkorridornetz A-Nord



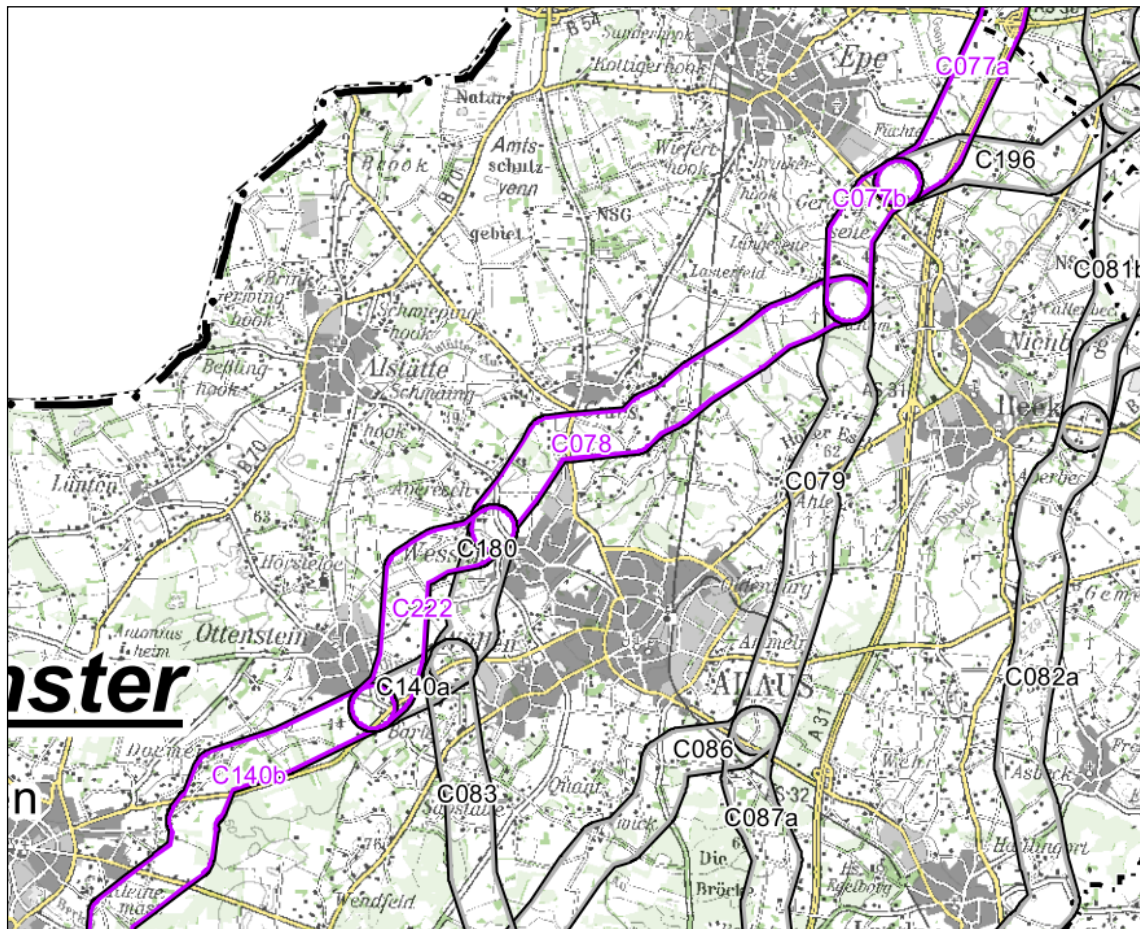
Quelle: Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

Im Rahmen der Bundesfachplanung hat die BNetzA für den Planungsabschnitt C am 29.05.2018¹ eine öffentliche Antragskonferenz nach § 7 NABEG durchgeführt. Veranstaltungsort war die Stadthalle Ahaus. Eingeladen waren die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Umweltvereinigungen. In der Antragskonferenz wurden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Antragskonferenz hat die BNetzA am 25.09.2018 für den Planungsabschnitt C einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung bestimmt wurde. Diese Unterlagen wurden nach Angaben der BNetzA vorgelegt und am 29.05.2020 für vollständig erklärt.

Mit Schreiben vom 10.06.2020 hat die BNetzA die Träger öffentlicher Belange gem. § 9 (2) NABEG zur Stellungnahme zu den von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen bis zum 14.08.2020 aufgefordert.

¹ Die Darstellung des Verfahrens beschränkt sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte, die für die Stadt als Träger öffentlicher Belange relevant sind.

Abbildung 3: Verlauf des **Vorschlagstrassenkorridors** und der alternativen Trassenkorridore auf dem Gebiet der Stadt Ahaus



Quelle: Unterlagen zur Bundesfachplanung nach § 8 NABEG

In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen:

1. **Segment C078** des Vorschlagstrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebiets Wessum dienen soll. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans steht vor dem Abschluss. Vor diesem Hintergrund wurde - wie bereits im Nachgang zu der Antragskonferenz - angeregt, diesen Bereich aus dem Vorschlagstrassenkorridor auszuklammern.
2. **Segment C079** des Alternativtrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebiets Ahaus-Ost dienen soll. Andere Möglichkeiten, das Gewerbegebiet zu erweitern, scheiden aus. Die gesamte technische Infrastruktur ist bereits auf diese Gewerbegebietserweiterung ausgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde - wie bereits im Nachgang zu der Antragskonferenz - angeregt, diesen Bereich aus dem Alternativtrassenkorridor auszuklammern.
3. **Segment C083/C140a** des Alternativtrassenkorridors berührt einen Bereich, der nach den Planungsabsichten der Stadt der Erweiterung des Gewerbegebiets Wüllen dienen soll. Andere Möglichkeiten, das Gewerbegebiet zu erweitern, scheiden aus. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, diesen Bereich aus dem Alternativtrassenkorridor auszuklammern.

Ausblick auf das weitere Verfahren

Nach § 10 NABEG erörtert die Bundesnetzagentur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Ort und Zeit des Erörterungstermins sind noch nicht bekannt. Nach § 12 NABEG ist die Bundesfachplanung binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der BNetzA abzuschließen. Das Ergebnis der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines Korridors, in dem das Leitungsbauvorhaben später verwirklicht wird. Es handelt sich bei dem Korridor um einen bis zu 1.000 m breiten Gebietsstreifen. Die genaue Lage der späteren Leitungstrasse wird erst im anschließenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung wird öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt.

An die Bundesfachplanung schließt sich das **Planfeststellungsverfahren** an. Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls die BNetzA. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Grundstücksscharfe Bestimmung des Trassenverlaufs mit genauer Festlegung der technischen Ausführung. An dem Planfeststellungsverfahren werden die Träger öffentlicher Belange wie auch die Öffentlichkeit in vergleichbarer Form beteiligt, wie dies für die Bundesfachplanung vorgeschrieben ist. Abschließend stellt die Planfeststellungsbehörde den Plan fest (§ 24 NABEG) und erteilt damit das Baurecht für die Durchführung des Vorhabens.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Stellungnahme nach § 9 NABEG